

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitskräfteüberlassung

(Stand 06.04.2005)

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die workfactory Personalvermittlung GmbH (im Folgenden kurz workfactory genannt) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG eingeht. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden kurz Beschäftigter genannt) gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor.

Abweichende und ergänzende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführer der workfactory wirksam.

2. Der Beschäftigter darf die überlassene Arbeitskraft nur zu den mit workfactory vereinbarten Diensten heranziehen. Erbringt die überlassene Arbeitskraft tatsächlich Leistungen einer höherwertigen Qualifikationsstufe, so gilt diese als vertraglich geleistet und ist diese zu entlohnen sowie zu verrechnen.

Die als Verrechnungsbasis herangezogene Mindeststundenanzahl für tageweise Einsätze beträgt 5 Stunden je überlassener Arbeitskraft.

3. Über das Ausmaß der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigters führt die überlassene Arbeitskraft Aufzeichnungen auf einem Tätigkeitsnachweis. Dieser Tätigkeitsnachweis ist für workfactory die Grundlage der Abrechnung der finanziellen Ansprüche von workfactory aus dem Vertrag mit dem Beschäftigter.

Die Nichtgenehmigung der Tätigkeitsnachweise berechtigt den Beschäftigter nicht zur Zurückhaltung der Gegenleistung.

4. Die Rechnungslegung gegenüber dem Beschäftigter erfolgt wöchentlich. Die Kontrolle der Arbeitszeit und die Genehmigung der Tätigkeitsnachweise ist Teil der Arbeitszeit und erfolgt unmittelbar vor Beendigung der täglichen Arbeitszeit. Der Beschäftigter verpflichtet sich, vor Aufnahme der Tätigkeit der workfactory die Person des Genehmigenden schriftlich bekannt zu geben.

5. Stehen der überlassenen Arbeitskraft im Sinne des § 10 AÜG Zuschläge zum Normalarbeitslohn oder -gehalt - wie z.B. für Überstunden, Nacharbeit, besondere Erschwernisse, besondere Gefahr, Tag- und Fahrtgelder – zu, so ist workfactory berechtigt, diese Kosten einschließlich eines Bearbeitungszuschlages zusätzlich zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung zu stellen. Bei gesetzlichen und kollektivvertraglichen Änderungen behält sich workfactory eine Preisanpassung vor.

6. Die von der workfactory fakturierten Leistungen sind nach Rechnungserhalt prompt und netto ohne Abzug zu zahlen. Die Zustellung der Fakturen an eine Betriebsstätte des Beschäftigters ist wirksam, wenn nicht vor Absendung der Faktura eine andere Zustellanschrift vom Beschäftigter schriftlich bekannt gegeben wurde.

Bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Beschäftigters gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen. Workfactory hat für diesen Fall das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten sowie die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.

Zahlungsverzug berechtigt die workfactory zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur sofortigen Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft.

Vereinbarungsgemäß ist die workfactory berechtigt, bei Zahlungsverzug vom jeweils aushaftenden Betrag 1,5 % Verzugszinsen pro Monat sowie Mahnspesen in der Höhe von

Euro 15,00 pro Mahnung zu begehren. Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich workfactory die Einschaltung eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwaltes vor. Der Beschäftigter verpflichtet sich zur unverzüglichen Bezahlung von diesem verursachter Kosten, insbesondere der Kosten außergerichtlicher rechtsfreundlicher Vertretung.

7. Wechselseitige Forderungen der Vertragspartner dürfen weder im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses noch im Rahmen anderer Vertragsverhältnisse kompensiert werden.

8. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigters Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraglich nicht vereinbarte Verpflichtungen zu übernehmen. Workfactory übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls die überlassene Arbeitskraft mit Geld und Wertpapieren zu tun hat oder sie die ihm vom Überlasser anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet die überlassene Arbeitskraft unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Beschäftigters. Eine Haftung der workfactory für von überlassenen Arbeitskräften verursachte Unfälle, sei es aus Körperverletzungen, Sachschäden oder Vermögensschäden die der Beschäftigter, dessen Personal oder Dritte erleiden, ist ausgeschlossen. Setzt die überlassene Arbeitskraft in Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Beschäftigter eigene Mittel, wie beispielsweise ein Kraftfahrzeug ein, und erhebt die überlassene Arbeitskraft gegenüber workfactory einen aus der Beschäftigung der Sache entstandenen Aufwandsanspruch gemäß § 1014 ABGB, so hält der Beschäftigter diesbezüglich

workfactory vollkommen schad- und klaglos. Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen die oben genannten Risiken zu schützen.

9. Die Auswahl der Arbeitskräfte seitens workfactory erfolgt gemäß der Stellenbeschreibung des Beschäftigers, wobei für durch workfactory nicht überprüfbare Qualifikationen der überlassenen Arbeitskräfte jede Gewährleistung ausgeschlossen ist. Die Personalauswahl durch workfactory ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung der Arbeitskräfte durch den Beschäftiger. Weiters haftet workfactory nicht für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten durch überlassene Arbeitskräfte. Sollten die überlassenen Arbeitskräfte aus Gründen die nicht von workfactory zu vertreten sind, nicht zur Arbeit erscheinen, können gegenüber workfactory weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Beschäftiger verpflichtet sich, das Nichterscheinen der überlassenen Arbeitskraft umgehend zu melden. Workfactory ist berechtigt, so schnell wie möglich Ersatzarbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

10. Wird workfactory aus gesetzwidrigen Handlungen des Beschäftigers im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung in irgendeiner Form in Anspruch genommen, so wird der Beschäftiger workfactory schad- und klaglos halten.

11. Im Sinne der §§ 2 iVm 6 AÜG ist der Beschäftiger für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten gegenüber der überlassenen Arbeitskraft verantwortlich. Der Beschäftiger erklärt ausdrücklich, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt wird. Der Beschäftiger verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Normalarbeitszeit der überlassenen Arbeitskräfte richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, wobei auf die im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten Bedacht zu nehmen ist.

12. Im Sinne des Art. IX Zif 3 des KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung ist der Beschäftiger gegenüber workfactory verpflichtet, den in seinem Betrieb für die Arbeitskraft anzuwendenden Kollektivvertrag sowie diesen lohnregelnde Betriebsvereinbarungen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Lohnhöhe schriftlich unverzüglich bekannt zu geben, sodass workfactory eine ordnungsgemäße Verrechnung gewährleisten kann. Der Beschäftiger haftet für die Richtigkeit der Auskunft und hält workfactory für den Fall, dass die überlassene Arbeitskraft aufgrund einer dadurch bewirkten unrichtigen Einstufung Nachzahlungsansprüche erhebt, vollkommen schad- und klaglos. Dies beinhaltet sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten.

13. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert workfactory zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer ArbeitnehmerInnen erfolgt.

14. Sollte der Beschäftiger überlassene Arbeitskräfte ins Ausland entsenden, so muss er jedenfalls vorher die schriftliche Zustimmung von workfactory einholen und dieser ohne Aufforderung alle hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorlegen. Bei einem Zuwiderhandeln haftet der Beschäftiger workfactory für alle dadurch entstehenden Kosten und erklärt ausdrücklich, workfactory schad- und klaglos zu halten.

15. Wird der Betrieb des Beschäftigers bestreikt, so stellt workfactory im Sinne des § 9 AÜG kein Personal zur Verfügung. Für diesen Fall vereinbaren workfactory und der Beschäftiger bereits jetzt das Ruhen des Überlassungsvertrages für die Dauer des Streiks. Damit verbundene Nebenkosten (Mehraufwand) trägt der Beschäftiger.

16. Workfactory verpflichtet die überlassenen Arbeitskräfte zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und zu jeder Zeit.

17. Der Beschäftiger darf mit einer überlassenen Arbeitskraft binnen eines Jahres ab dem Ende der tatsächlichen Beschäftigung in seinem Betrieb, ein Arbeitsverhältnis oder die Leistung von Diensten in anderer Form nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der workfactory vereinbaren. Auch ist es dem Beschäftiger untersagt, die überlassene Arbeitskraft über eine andere Arbeitskräfteüberlasserin zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandeln ist workfactory berechtigt, die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen.

18. Ansprüche des Beschäftigers, die aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Konkurrenzklauseln, Patentsachen oder Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten entstehen, sind ausschließlich gegen die überlassene Arbeitskraft zu richten.

19. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart.